

**Private Krankenversicherung muss Kosten einer HBO-Druckkammerbehandlung nach akutem Hörsturz bezahlen.**

LG Traunstein, Az. 1 O 1981/13

**Der Sachverhalt:**

Der Kläger war privat krankenversichert. Er hatte im Dezember 2012 einen akuten Hörsturz erlitten, in dessen Folge sich auch ein Tinnitus entwickelt hat. Nachdem weder eine Behandlung mit Antibiotika noch mit Cortison Erfolg hatte, begab er sich auf Verordnung des behandelnden HNO-Arztes in die Druckkammerbehandlung. Die dabei entstandenen Kosten in Höhe von 5.184,19 € hat er bei seiner privaten Krankenversicherung eingereicht. Diese verweigerte die Bezahlung der Kosten und machte geltend, es habe keine medizinische Notwendigkeit für eine HBO-Behandlung bestanden. Das LG Traunstein hat Beweis erhoben durch Einholung eines umfangreichen Sachverständigengutachtens.

**Die Entscheidung:**

Ausgangspunkt der gerichtlichen Überlegungen war § 4 Abs. 6 MB/KK. Diese Vorschrift lautet:

„Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.“

Das Gericht hat nach Einholung des Sachverständigengutachtens das Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 MB/KK angenommen. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass beim Kläger ein Hörsturz mit Tinnitus vorlag. Die HBO-Druckkammertherapie sei gemäß den qualitätsorientierten Standards vom Bundesverband Deutscher Druckkammerzentren und der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin korrekt durchgeführt worden. Der Hörsturz verursache eine wesentliche Einschränkung der Lebensqualität. Dies rechtfertige grundsätzlich einen

Behandlungsversuch. Die gewählte Behandlungsmethode beruhe auf einem nach medizinischen Erkenntnissen nachvollziehbaren Ansatz. Im Hinblick darauf sei die private Krankenversicherung auch zur Leistung verpflichtet.

Die Entscheidung ist deshalb von Interesse, weil von den privaten Krankenversicherungen sehr häufig angenommen wird, dass die Druckkammerbehandlung weder eine schulmedizinische Behandlung, noch eine sonstige in der Praxis ebenso erfolgversprechende Behandlung ist. Die private Krankenversicherung hat es im vorliegenden Fall offensichtlich darauf ankommen lassen, ob der Versicherte klagt. Gegen das eingeholte gerichtliche Gutachten wurden von der Versicherung dann auch keine Einwendungen mehr erhoben.

Rechtsanwälte Lenze und Partner mbB  
durch RA Günter Lenze